

90. 1. Setzt der Begriff eines „Werkes der bildenden Künste“ im Sinne der Reichsgesetze vom 9. Januar 1876 und 9. Januar 1907 Originalität voraus?
 2. Zum Begriffe der Nachbildung eines Kunstwerkes.

I. Zivilsenat. Ur. v. 23. Juni 1909 i. S. S. & N. (Kl.) w. L. (Bekl.).
 Rep. I. 106/08.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin, die in Paris eine Kunstgießerei betrieb, beanspruchte das Urheberrecht an einer von dem französischen Bildhauer Fulconis 1878 geschaffenen Bronzestatue „Fortuna“, einer weiblichen Figur mit Füllhorn. Diese Figur habe die Beklagte ohne Erlaubnis nachgebildet. Die Klage beehrte Unterjagung fernerer Verletzungen, Einziehung der Nachahmungs-exemplare und Vorrichtungen, sowie Verurteilung zur Rechnungslegung über den gezogenen Gewinn. Die erste Instanz verurteilte nach dem Klagantrage; die zweite wies die Klage ab. Das Reichsgericht hat das Berufungs-urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Gründe:

„Das Kammergericht läßt die Aktivlegitimation der Klägerin dahingestellt. Es erkennt auch an, daß nach den internationalen Verträgen ein französisches Kunstwerk in Deutschland den Urheberschutz genießt und hierfür die Bestimmungen des deutschen Rechtes maßgebend sind. Für die dennoch erfolgte Abweisung stützt es sich auf einen doppelten Grund. Erstens ist es der Ansicht, daß die Fortuna Fulconis' als bloße Nachbildung des bekannten fliegenden Merkurs Johanns von Bologna nicht die Bezeichnung eines Kunstwerkes im Sinne des Gesetzes vom 9. Januar 1876 verdiene. Zweitens verneint es die Nachbildung dieser Fortuna durch die Figur der Beklagten. Beide Entscheidungsgründe sind durch Rechtsirrtum beeinflusst; in ersterer Beziehung muß sogar das Gegenteil für zutreffend erachtet werden.

Damit ein Werk eines Künstlers, das sich an ein früheres Kunstwerk anlehnt, den Gesetzesbegriff „Werk der bildenden Künste“

erfülle, verlangt das Kammergericht Originalität; etwas Neues und Eigentümliches müsse hervorgebracht sein. Versteht man dies dahin, daß das Neue zum Überraschenden gesteigert sein müsse, so hat der Satz im Rechte keinen Boden. Jede Gestaltung, in der ein eigenes künstlerisches Schaffen zutage tritt, jede individuelle Formgebung genügt. In dem hier zu entscheidenden Falle unterliegt die Verwirklichung dieses Erfordernisses keinem Zweifel. Die von den Parteien in der zweiten Instanz überreichten Abgüsse haben auch dem Revisionsgerichte vorgelegen. Danach stellt die Statue Fulconis' eine nackte weibliche Figur mit Schleier und Füllhorn dar, die mit dem rechten Fuße auf einem Kabe schwebt, während der linke Unterschenkel wagerecht gebogen und der linke Unterarm senkrecht in die Höhe gehoben ist. In den Einzelheiten zeigt sie künstlerisch feine Modellierung und Durchbildung. Es kann daher keine Rede davon sein, daß ihr die Eigenschaft eines Kunstwerkes im Hinblick auf die klassische Statue Johannis von Bologna streitig gemacht werden könnte. Aber noch etwas weiteres geht aus diesem Sachverhalte unmittelbar hervor. Die Fortuna Fulconis' ist nicht nur ein Kunstwerk: sie muß auch als unabhängiges Kunstwerk anerkannt werden. Die künstlerische Aufgabe, einen weiblichen Körper in bestimmter Bewegung darzustellen, ist von der Aufgabe der Darstellung eines männlichen Körpers in gleicher Bewegung grundverschieden. Sind beide Aufgaben gelöst, so sind zwei Kunstwerke geschaffen, von denen im Rechtsinne keines sich zum andern wie das Original zur Nachbildung verhält. Der Fall, den der erkennende Senat am 9. November 1895 entschieden hat (Entsch. in Zivill. Bd. 36 S. 46), kann nicht zum Vergleiche herangezogen werden. Während es sich dort nur um Abweichungen in Nebenpunkten handelte, die die Identität der künstlerischen Konzeption unberührt ließen, herrscht hier bis auf die Hinübernahme des Bewegungsmotives vollkommene Selbständigkeit. Wie § 4 des Ges. vom 9. Januar 1876 es formuliert, hat Fulconis ein neues Werk — eine eigentümliche Schöpfung, vgl. das Gesetz vom 9. Januar 1907 § 16 — unter freier Benutzung des älteren Werkes hervorgebracht.

Bei der Frage, ob die Beklagte die Figur Fulconis' nachgebildet habe, folgt das Kammergericht völlig dem von ihm eingeholten Gutachten. Es glaubt eine Ähnlichkeit zwischen den beiden Figuren nur

insofern konstatieren zu können, als beide in Anlehnung an denselben Merkur entstanden seien. Jedenfalls lehne sich die Figur der Beklagten enger an diese Vorlage an als an die französische Figur. Nun muß zugegeben werden, daß die Beklagte von den charakteristischen Merkmalen des Merkurs mehr übernommen hat, als Fulconis es tat. So hat sie den Kindskopf mit dem Windstoße, der den Merkur trägt, beibehalten; selbst in anatomischer Hinsicht sind — sehr zum Schaden des Wertes — gewisse Eigenheiten des männlichen Körpers bei ihrer Fortuna bemerkbar. Aber es wäre rechtsirrtümlich, wollte man meinen, daß hierdurch eine Nachbildung der Fortuna Fulconis' ausgeschlossen sei oder ihre Bedeutung verloren habe. Auch die verschlechterte Wiedergabe eines Kunstwerks muß immer als Nachbildung beurteilt werden, und die Annahme, daß ein solcher Tatbestand vorliege, wird nicht dadurch gehindert, daß zugleich oder vorzugsweise ein drittes Kunstwerk benutzt worden ist. Nur darauf kommt es an, ob der spätere Urheber, ohne zugleich ein neues Kunstwerk zu schaffen, wesentliche Züge des früheren Werkes sich angeeignet hat. Die Frage wird oft nicht ohne eingehende Sachuntersuchungen zu entscheiden sein. Im vorliegenden Falle genügt der unmittelbare Eindruck, den die Abgüsse hervorrufen, um sie der Beantwortung näher zu führen. In der Auswahl des weiblichen Typus, in den Maßen des Körpers, im Spiele der Muskeln usw. stimmen beide Fortunafiguren aufs auffallendste überein. Was andererseits die Abweichungen der jüngeren Statue von der älteren betrifft, so entbehren sie, und zwar auch nach dem Gutachten des Sachverständigen, der künstlerischen Rechtfertigung; sie sind auch nicht so bedeutsam, wie es verlangt werden muß, soll von einer Neuschöpfung gesprochen werden.

Trotz alledem würde eine Nachbildung nicht gegeben sein, wenn die Beklagte — worüber das Kammergericht nichts festgestellt hat — das Kunstwerk Fulconis' überhaupt nicht kannte. Hat sie es aber gekannt, so muß umgekehrt die Nachbildung auch für erwiesen angesehen werden. Es bedarf dann nicht erst noch der Nachforschung, ob bei Schaffung der deutschen Figur der gegenwärtige Anblick der französischen oder bewußte Erinnerungen daran leitend gewesen sind. Überdies stehen der Eideszuschreibung, die hierauf gerichtet ist, Bedenken wegen § 445 B.P.D. entgegen. Die Behauptung, die Beklagte

habe ihre Fortuna „nach der des Fulconis herstellen lassen“, enthält eine Umschreibung des Rechtsbegriffes der Nachbildung und kann daher nicht als reine Tatsachenbehauptung gelten.“